

MKGE 7 Nr. 53

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_53

FR: ATMC 7 n° 53

IT: STMC 7 n. 53

Volltext

Nr. 53 100 53. Dienstversäumnis, Eventualvorsatz (Art. 82, 15 Abs. 2 MStG). Ob sich dem Täter der Eintritt des als möglich vorausgesehenen Erfolges als so wahrscheinlich aufgedrängt habe, dass sein Verhalten vernünftigerweise nicht anders denn als Billigung dieses Erfolges ausgelegt werden könne, ist frei überprüfbar Rechtsfrage. Frage verneint. Insoumission, dol éventuel (art. 82, 15, al. 2 CPM). Savoir si la probabilité du résultat s'est imposée à l'auteur de façon si pressante que son acte ne peut raisonnablement être interprété autrement qu'un consentement à ce résultat, est une question de droit qui peut être revue librement. Question résolue par la négative. Onlissione del servizio, do lo eventuale (art. 82, 15 al. 2 CPI(1). Se la probabilità del verificarsi del risultato si è imposta all'autore in modo tale, che il suo comportamento è da interpretarsi come accettazione del risultato, è una questione di diritto, che può essere riveduta liberamente. Risposta concreta negativa. Dienstversäumnis gemäss Art. 82 Abs. 1 MStG ist - beim Vorliegen aller objektiven Tatbestandsmerkmale - nur gegeben, wenn der Täter mit direktem oder eventuellem Vorsatz gehandelt hat. Die Vorinstanz virft dem Angeklagten vor, er habe eventualvorsätzlich dem Aufgebot zum I(urs seines Detachementes vom 15. bis 17. Mai 1962 nicht gehorcht; denn das Aufgebotsplakat habe ihn darüber belehrt., dass er 1962 mit seiner Einheit in den Dienst «nach besonderem Aufgebot» zu leisten haben werde. Trotzdem habe er seine Meldepflichten nicht erfüllt. überdies habe er sich nicht an Ziff. 215 des Dienstreglementes gehalten., die den I W ehrmann vorschreibe, sich beim Sektionschef seines W ohnortes zu ver-gewissern., wann und wo zu einem solchen I(urs einzurücken sei. So habe er die Möglichkeit, dass er einen Dienst versäume., in I(aufgenommen und einen solchen Erfolg auch gebilligt. Die Feststellung der Vorinstanz, die das Wissen des Beschwerdeführers um die Folgen seines Verhaltens betrifft., ist tatsächlicher Natur und bindet daher das Militärkassationsgericht. Dass sie willkürlich wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch den Akten nicht zu entnehmen. Wer die Verwirklichung eines Straftatbestandes bloss für möglich hält, ist mit dem allfälligen Eintritt des Erfolges nicht notwendig auch einverstanden. Aus dem Wissen um die Möglichkeit des Erfolges allein kann daher nicht ohne weiteres auf das Einverständnis geschlossen wer-

101 Nr. 53 den; denn dies hiesse, sich in Wirklichkeit mit dem Wissen als einzigem subjektivem Merkmal begnügen. Der I(kassationshof des Bundesgerichtes erklärt deshalb, dass der Wille nur dann aus dem blossen Wissen abgeleitet werden dürfe, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolges als so wahrscheinlich aufdränge, dass sein Handeln vernünftigerweise nicht anders denn als Billigung dieses Erfolges ausgelegt werden könne (BGE 69 IV 80; 80 IV 191). Ob dieser Schluss, der sich auf die allgemeine Lebenserfahrung stützt, zulässig ist, sei Rechtsfrage, die von der I(kassationsinstanz frei überprüft werden könne (BGE 69 11 322; 83 IV 189/190). Dieser Rechtsprechung schliesst sich das Militärkassationsgericht an. Die Vorinstanz betrachtete den eingetretenen Erfolg nur

deshalb als gewollt, weil er sich eher als ein Beschwerdeführer als so wahrscheinlich aufgedrängt habe, dass sein Verhalten vernünftigerweise nicht anders denn als Billigung dieses Erfolges ausgelegt werden könne. Dieser Würdigung kann nicht zugestimmt werden. Zunächst ist von der nicht widerlegten Behauptung des Beschwerdeführers auszugehen, dass er gerne Militärdienst geleistet habe. Ziff. 215 Abs. 1 DR verpflichtet den Wehrmann nur, sich alljährlich rechtzeitig auf Grund der Plakatanzeige oder durch Anfrage beim Sektionschef zu vergewissern, wann und wo er zu einem Dienst einzurücken habe. Es wird demnach nicht eine kumulative, sondern eine alternative Pflicht gesetzt. Dadurch, dass der Beschwerdeführer das Aufgebotsplakat gelesen hat, genügt er dieser Pflicht. Was er sich als Folge der im Welschland verletzten Meldepflicht vorstellte, ist in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung nicht abgeklärt worden. Ebenso fehlt ein Hinweis, welchen Einfluss die Tatsache ausgeübt hat, dass er sich plötzlich an französisch sprechende Instanzen wenden musste. Dass er sich nicht, was für ihn das Einfachste gewesen wäre, wiederum an die (korpskontrollen führenden) (pl. St. wandte, erklärt sich aus seinen persönlichen Verhältnissen. Die Vorinstanz bezeichnete ihn als geistig schwerfällig. Durch das Scheidungsurteil und die Akten der Voruntersuchung ist weiter belegt, dass der Beschwerdeführer Primarschulklassen wiederholen musste, die Spezialklasse besucht hat und auch im Berufsleben wegen seiner bescheidenen Geistesgaben aufgefallen ist. Es geht unter diesen Umständen nicht an, zu folgern, eine sofortige Anmeldung hätte sich dem Beschwerdeführer im Hinblick auf einen Marschbefehl gebieterisch aufgedrängt. Sein Verhalten wäre dagegen als Billigung der Dienstversäumnisse auszulegen, wenn er dem Aufgebotsplakat das genaue Einrückungsdatum hatte entnehmen können. Gerade dieses fehlte für das HD Tank Bar. Det. VII J6. (29., Oktober 1963, Sch. e. D. G. 6)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.